

Gemäß einer PM der Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft EY vom 1.8.2024 befinden sich die Aktien von Deutschlands Top-Unternehmen mehrheitlich – zu 51,0 % – in der Hand ausländischer Investoren. Anleger aus Deutschland besäßen lediglich gut ein Drittel (33,6 %) der Wertpapiere der wichtigsten Wirtschaftsunternehmen des Landes. Der übrige Aktienbestand der DAX-Konzerne lasse sich regional nicht zuordnen. Im Vergleich zum Vorjahr sei der Auslandsanteil im Geschäftsjahr 2023 leicht – um 0,6 Prozentpunkte – gesunken, während der Anteil deutscher Aktionäre minimal gestiegen sei (plus 0,1 Prozentpunkte). In den vergangenen Jahren hätten vor allem nordamerikanische Anleger ihr Engagement bei den deutschen Top-Unternehmen deutlich hochgefahren, gleichzeitig seien Investoren aus dem europäischen Ausland zurückhaltender geworden: Seit dem Jahr 2010 sei der Anteil nordamerikanischer Anleger bei den DAX-Unternehmen von 17,4 auf zuletzt 23,5 % gestiegen. Der Anteil europäischer Investoren sei hingegen von 25,7 auf 22,6 % gesunken. Das seien Ergebnisse einer aktuellen Analyse von EY zur Aktionärsstruktur der im Deutschen Aktienindex (DAX) gelisteten Unternehmen im vergangenen Geschäftsjahr. Das starke Gewicht ausländischer Aktionäre führe auch dazu, dass Dividenden in erheblichem Umfang ins Ausland abfließen. Für das vergangene Geschäftsjahr hätten die DAX-Konzerne so viel Geld an ihre Aktionäre ausgeschüttet wie nie zuvor: insgesamt 53,8 Mrd. Euro. Davon flössen mindestens 26,0 Mrd. Euro an Anleger im Ausland. Nur 22,2 Mrd. Euro seien an Anleger aus Deutschland gegangen. Den höchsten Anteil ausländischer Aktionäre wiesen der Luftfahrtzulieferer MTU Aero Engines und der Chemiekonzern Brenntag auf – bei beiden Unternehmen seien 81 % der Anteile in den Händen ausländischer Investoren. Die höchste Überweisung ins Ausland tätige aber ein anderes Unternehmen: Mercedes Benz zahle in diesem Jahr Dividenden in Höhe von 3,4 Mrd. Euro an ausländische Anleger, auf Konten deutscher Investoren flössen 2,1 Mrd. Euro. Den höchsten Anteil deutscher Anleger weise hingegen mit 88 % die Porsche AG auf – die große Mehrheit der Aktien gehörten der Volkswagen AG und der Porsche Automobil Holding SE.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

GRI/TNFD: Leitfaden und Korrespondenztabelle

-tb- Die Global Reporting Initiative (GRI) und die Taskforce on Nature-related Financial Disclosures (TNFD) haben gemeinsam einen Leitfaden und eine Korrespondenztabelle veröffentlicht, die einen detaillierten Überblick über die Berücksichtigung der TNFD-Offenlegungsempfehlungen in den GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung geben. Die PM ist unter <https://www.globalreporting.org> abrufbar.

IASB: Erläuternde Beispiele für klimabezogene und sonstige Unsicherheiten

-tb- Der International Accounting Standards Board (IASB) hat seinen Entwurf IASB/ED/2024/6 „Klimabezogene und sonstige Unsicherheiten im Abschluss: Vorgeschlagene erläuternde Beispiele“ veröffentlicht. Die acht Beispiele veranschaulichen u. a. die Wesentlichkeitsanalyse, die Offenlegung von Annahmen und Schätzungsunsicherheiten sowie die Disaggregation von Informationen. Die PM ist unter <https://www.ifrs.org> abrufbar. Kommentare werden bis zum 28.11.2024 erbeten.

➔ S. dazu auch die Meldung unter www.drsc.de sowie in einer der nächsten BB-Ausgaben den Beitrag von Berger.

IPSASB: Vorgeschlagene Änderungen an IPSAS 12, 21, 31 und 3

-tb- Der International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB) hat seinen Entwurf ED 90 „Änderungen der IPSAS als Ergebnis der Anwendung von IPSAS 46 ‚Bewertung‘“ veröffentlicht. Die vorgeschlagenen Änderungen würden den aktuellen Betriebswert in IPSAS 12 „Vorräte“, IPSAS 21 „Wertminderung von nicht zahlungs-

wirksamen Vermögenswerten“ und IPSAS 31 „Immaterielle Vermögenswerte“ einführen und IPSAS 3 „Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von buchhalterischen Schätzungen und Fehlern“ eine Definition von buchhalterischen Schätzungen hinzufügen. Die PM ist unter <https://www.ipsasb.org> abrufbar. Kommentare werden bis zum 29.11.2024 erbeten.

Europäische Kommission: Neues Q&A zur Nachhaltigkeitsberichterstattung für Unternehmen

Die Kommission hat eine Zusammenstellung häufig gestellter Fragen veröffentlicht, um Interessenträger bei der Umsetzung der EU-Vorschriften für die Nachhaltigkeits-Berichterstattung von Unternehmen zu unterstützen. Das ist Teil der laufenden Bemühungen der Kommission, den EU-Rahmen für ein nachhaltiges Finanzwesen für Unternehmen besser nutzbar zu machen und deren Verwaltungsaufwand zu verringern. Das Q&A ist unter <https://finance.ec.europa.eu> abrufbar. In den häufig gestellten Fragen werden Beiträge von Unternehmen berücksichtigt und Themen wie Anwendungsbereich der Vorschriften, Anwendungstermine und Ausnahmen behandelt. So wird bspw. klargestellt, wann Unternehmen Schätzungen verwenden dürfen, anstatt Informationen über die Wertschöpfungskette von Lieferanten oder Partnern zu sammeln. (PM Europäische Kommission vom 7.8.2024)

Europäische Kommission: Länderbezogener Ertragsteuerinformationsbericht (pCbCR) – Konsultation eines Durchführungsrechtsakts hat begonnen

Am 2.8.2024 hat die Europäische Kommission den Entwurf eines Durchführungsrechtsakts zur

länderbezogenen Ertragsteuerinformationsberichterstattung (Public Country-by-Country-Reporting, Richtlinie (EU) 2021/2101) veröffentlicht. Die Konsultation läuft bis zum 29.8.2024. Der Entwurf besteht aus einer Durchführungsverordnung mit drei Anhängen und konkretisiert die Form und das Format der Berichterstattung. Die Angaben sollen in einem Formblatt berichtet werden (Artikel 3 Durchführungsverordnung-E), wobei der Bericht im XHTML-Format erstellt und maschinenlesbar ausgezeichnet werden soll (Artikel 4 Durchführungsverordnung-E). Die Vorschriften sollen für ab dem ersten Januar 2025 beginnende Geschäftsjahre gelten (Artikel 5 Durchführungsverordnung-E).

(www.drsc.de vom 6.8.2024)

DRSC: Briefing Paper zum RegE CSRD-UmsG

Das Bundeskabinett hat am 24.7.2024 den Regierungsentwurf (RegE) eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen beschlossen. Kurz darauf hat das Bundesministerium der Justiz (BMJ) den RegE auf seiner Webseite veröffentlicht. Am 1.8.2024 hat das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) unter www.drsc.de ein aktualisiertes Briefing Paper als Kurzüberblick über die neuen Vorschriften zur Umsetzung der CSRD und ein Briefing Paper, das wesentliche Änderungen des RegE gegenüber dem RefE darstellt, veröffentlicht.

(www.drsc.de vom 1.8.2024)